



-Rechnungsprüfungsamt-

Bericht
über die
Örtliche Prüfung
der
Eröffnungsbilanz
der
Stadt Winnenden
mit Stand zum 01.01.2018

Winnenden, 19.01.2022

(Frau Hechler)

(Herr Wagner)

Vom Prüfbericht wurde Kenntnis genommen:

Winnenden,

(Oberbürgermeister)

Fertigung: OB, BM, Dez. III, Amt 20

Anlage: Zwischenbericht vom 10.06.2020

I. Prüfungsauftrag

Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts sieht vor, dass auf Beginn des ersten doppelten Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz zu erstellen ist. Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des ersten doppelten Haushaltsjahres, der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart), der Prüfungsbehörde (GPA) und dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) vorzulegen. Die Eröffnungsbilanz soll innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 24.03.2015 die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2018 beschlossen. Die gesetzlich vorgesehene Frist zur Vorlage einer Eröffnungsbilanz mit Stichtag zum 01.01.2018 auf Ende des ersten doppelten Haushaltsjahres 2018 konnte letztlich nicht eingehalten werden, so dass sich auch die Prüfung entsprechend verzögerte. Auf die nachfolgenden Ausführungen zur begleitenden Prüfung wird verwiesen.

II. Gegenstand der Prüfung

Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen.

So ist beim Übergang von der Kameralistik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ein Verzeichnis über die Werte aller Vermögensgegenstände und Schulden aufzustellen. Diese Werte werden in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang, eine Vermögensübersicht und eine Schuldenübersicht zu ergänzen, wobei im Anhang zur Eröffnungsbilanz insbesondere die bei der Erstbewertung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern sind.

Gegenstand der Prüfung war somit die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs und der angefügten Anlagen unter Berücksichtigung insbesondere nachstehend aufgeführter einschlägiger Rechtsgrundlagen, Rahmenvorgaben und Berichte:

- Gemeindeordnung Baden-Württemberg
- Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg mit Vereinfachungsregelungen zur Bewertung,
- VwV Produkt und Kontenrahmen einschließlich Zuordnungsvorschriften
- Leitfäden zur Bilanzierung der Lenkungsgruppe NKHR (Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund BW)
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)
- Leitfaden der Stadt Winnenden zur Bilanzierung bei der Stadt
- Bisherige kamerale Jahresrechnungen, Finanzbuchhaltung und Anlagebuchhaltung
- Digitale Belegarchivierung in Regisafe und D3
- Auswertungen aus WebGis
- GR-Beschluss – Wahlrechtsausübung: Verzicht auf die Bewertung geleisteter Investitionszuschüsse
- Erstellungsbericht Kanzlei Becker Büttner Held (BBH) mit Ausführungen und Anlagen

III. Art und Umfang der Prüfung, Vorgehensweise

Zur Umsetzung der Einführung des NKHR wurde bei der Stadt neben der Bildung verschiedener Teilprojekte (Teilprojekt u. a. auch für die Vermögenserfassung und -bewertung) ein Lenkungsausschuss zur Gesamtsteuerung eingerichtet, dem auch das Rechnungsprüfungsamt angehörte. Über den Lenkungsausschuss war das RPA in wesentliche Grundsatzentscheidungen, die die Vermögenserfassung und -bewertung betreffen, eingebunden. Darüber hinaus sind im Zuge des Projektverlaufs in verschiedenen Einzelfällen/Bewertungsbereichen anlassbezogen Abstimmungen mit dem RPA bereits im Vorfeld vorgenommen worden.

Mit der eigentlichen Prüfung von Teilbereichen der Bilanz wurde begleitend begonnen, sofern und soweit (vorläufig) abschließende, nachvollziehbare Unterlagen zur Prüfung vorlagen; verstärkt ab Ende 2019.

Nach intensiverer Befassung mit den Bewertungsunterlagen in der ersten Jahreshälfte 2020 wurde Mitte Juni 2020 aus Sicht der Prüfung ein erster Sachstand zur Eröffnungsbilanz in Form eines förmlichen Zwischenberichts wiedergegeben. Dabei war als Zwischenfazit festzustellen, dass für verschiedene Bilanzbereiche noch keine Unterlagen zur Prüfung vorgelegt worden sind, prüfungsrelevante Unterlagen teilweise unvollständig und verschiedene Prüfungsanmerkungen und -fragen noch einer Klärung/Berichtigung zuzuführen waren. Auf den in Anlage angefügten Zwischenbericht wird verwiesen.

Die ursprünglich auf Ende 2020 vorgesehene Aufstellung der Eröffnungsbilanz war letztlich nicht zu halten. Zur Unterstützung und Begleitung der Aufstellungsarbeiten hat sich die Stadtkämmerei in der Folge dazu entschieden, die Kanzlei BBH mit den weiteren Arbeiten zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu betrauen. Ab Januar 2021 haben dann meist wöchentliche Jourfix-Termine via Webex zu einzelnen Bewertungsthemen stattgefunden, an denen das RPA beteiligt wurde. Im Verlauf der weiteren Bearbeitung sind sämtliche noch offenen Bewertungsbereiche von BBH mit Unterstützung der Stadtkämmerei und des RPA aufbereitet und einer nachvollziehbaren Dokumentation zugeführt worden. Bislang offene Prüfungsanmerkungen/-fragen wurden in diesem Zuge geklärt, bzw. bereinigt. Das RPA war somit ab Januar 2021 in enger Abstimmung prüfungsbegleitend in die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit eingebunden, so dass Prüfungsanmerkungen noch vor Erstellung der Endfassung in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet werden konnten.

Für den Abschluss der Aufstellungsarbeiten zur Eröffnungsbilanz und als Voraussetzung für die abschließende Prüfung wurde nach Forderung des RPAs ein Laufwerksverzeichnis erstellt, mit dem Ziel wesentliche bewertungsrelevante (Grundlagen-Dateien) je Bilanzposition in einer Gesamtdokumentation zusammenzuführen; einschließlich der von BBH im Zuge der Aufarbeitung erstellten Buchungslisten und Auszüge aus den Sachkonten und der Anlagebuchhaltung zum Stand des Abschlusses der Aufstellung. Die Gesamtdokumentation lag dem RPA auf Ende November 2021 zur Prüfung vor, wobei zu diesem Zeitpunkt bereits abzusehen war, dass sich der Bereich der Sonderposten aus Zuweisungen für Sanierungsgebiete noch in der Überarbeitung befindet. Bei den sich anschließenden, abschließenden Stichproben- und Plausibilitätskontrollen (auch des Erstellungsberichts von BBH und des Bilanzierungsleitfadens der Stadt) ergaben sich noch einzelne Änderungen und Anpassungen, die noch vor Fertigung des Prüfberichts in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet wurden. Die Überprüfung der Einarbeitung dieser Korrekturen wurden in KW 2/2022 jeweils unmittelbar nach Vorlage der geänderten Bewertungsunterlagen vorgenommen und am 13.01.2022 vorläufig abgeschlossen. Im Nachgang hierzu waren in KW 3/2022 zum Abschluss der Aufstellungsarbeiten noch grundlegende Korrekturen bei den Sonderposten aus Zuweisungen für Sanierungsgebiete vorzunehmen und insoweit eine ergänzende Endabstimmung herbeizuführen.

Die begleitende Prüfung erfolgte je Bilanzbereich zumeist in Stichproben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung besonderer gemeindehaushaltsrechtlicher Bestimmungen. Eine Vollprüfung wurde aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht vorgenommen. Ein besonderes Augenmerk wurde auf den Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke, das Infrastrukturvermögen und die Bildung von Sonderposten gelegt.

Die Prüfung erfolgte mit dem Ziel festzustellen,

- ob sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zum Bilanzstichtag erfasst sind (Vollständigkeit)
- ob die Bilanzwerte zutreffend ermittelt und berechnet sind (Bewertung)
- ob die bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden vorhanden und der Stadt tatsächlich zuzurechnen sind (Existenz) und
- ob alle Aktiv- und Passivwerte entsprechend den einschlägigen Zuordnungsvorschriften der richtigen Bilanzposition zugeordnet sind (Ausweis)

Soweit bereits Werte aus der Kameralistik vorlagen, wurde darauf geachtet, ob und inwieweit diese ordnungsgemäß übernommen, bzw. berichtigt aufgenommen wurden oder aus nachvollziehbaren Gründen eine Aufnahme in die Eröffnungsbilanz unterblieben ist. Zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit wurden,

soweit nicht anderweitig möglich, bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar, Plausibilitätskontrollen angestellt (sowohl rechnerisch und auch hinsichtlich der herangezogenen Datengrundlage/Herangehensweise).

IV. Prüfungsergebnis, Schlussbemerkung

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der dazu gehörenden Unterlagen war sehr zeitintensiv. Neben der vielfältigen, hohen Datendichte und Vielschichtigkeit der Bewertungsvorgänge haben insbesondere die nicht immer vorhandenen bzw. lückenhaft verfügbaren Dokumentationen – auch auf Grund des langen Bewertungszeitraums und einhergehend hiermit hohen Personalwechsels – die Nachvollziehbarkeit erschwert. Mit Einbindung der Kanzlei BBH konnte der Bewertungsprozess auf der Zielgerade nochmals strukturiert und die Dokumentation der Bewertung deutlich verbessert werden, was letztlich allerdings auch mit einem ergänzenden Abstimmungsbedarf mit BBH und nicht unwesentlichen Kosten verbunden war.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich verschiedene Feststellungen zur Vollständigkeit, zur Bewertung und zur Kontenzuordnung, die bereits im Zuge des Bewertungsprozesses eingearbeitet wurden. In vielen Detailfragen stand das Rechnungsprüfungsamt neben der eigentlichen Prüfung beratend und unterstützend zur Seite.

Die einzelnen Prüfungsvermerke sind in einer Vielzahl von mail-Schriftverkehr und weiteren digitalen Prüfdateien dokumentiert. In der Folge werden die vorgenommenen Prüfungshandlungen und -anmerkungen je Bilanzposition zusammengefasst wiedergegeben. Auf Detailausführungen wird verzichtet. Soweit nicht anderweitig ausgeführt, sind die Prüfungsanmerkungen im Rahmen der begleitenden Prüfung einer Klärung/Bereinigung zugeführt und in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet worden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grund der durchgeführten Prüfungshandlungen eine hinreichende Sicherheit gewonnen, dass das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind und die Eröffnungsbilanz somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Vermögenslage der Stadt vermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher dem Gemeinderat die Eröffnungsbilanz mit Stichtag zum 01.01.2018 festzustellen. Sie ist Grundlage für die auf das Eröffnungsbilanzjahr folgenden Jahresabschlüsse.

V. Prüfungshandlungen, -anmerkungen

A. Bewertungsmethoden, Vereinfachungsregelungen, Wahlrecht geleistete Investitionszuschüsse

Bezüglich der angewandten Bewertungsmethoden und Vereinfachungsregelungen wird auf die Ausführungen im Bilanzierungsleitfaden der Stadt und den GR-Beschluss vom 28.04.2020 für geleistete Investitionszuschüsse (siehe auch Ausführungen zur Aktivseite, Ziffer 2.2) verwiesen.

B. Übernahme kameraler Werte aus der Anlagenbuchhaltung

Zur Vorbereitung der intensivierten Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde auf Ende 2020 ein digitaler Abgleich der bis dahin bebuchten doppischen Anlagebuchhaltung mit dem Stand der kameralen Anlagenbuchhaltung auf Jahresende 2017 vorgenommen und die jeweiligen Abweichungen herausgearbeitet. Die so ermittelten Abweichungen (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Wertveränderungen) wurden im Rahmen der weiteren Prüfung jeweils bei den einzelnen zu prüfenden Bilanzbereiche einbezogen.

C. Bilanzpositionen

Aktivseite

1. Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind (z. B. Lizenzen, Software, Konzessionen, sonstige Nutzungsrechte, Patente, Schutzrecht (z. B. Stadtlogo))

Die zur Prüfung überlassenen Unterlagen waren teilweise lückenhaft, nicht schlüssig und untereinander nicht stimmig und beinhalteten neben immateriellen Gütern auch Güter der Betriebs- und Geschäftsausstattung und technischer Anlagen. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage von Sachkontenauswertungen und aufwendigen Belegsichtungen der kameralen Rechnungsjahre im Bezugszeitraum von 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag. In verschiedenen Fällen mussten Anlagegüter neu aufgenommen, ausgebucht, neu bewertet, neu kontiert und/oder die Nutzungsdauer angepasst werden.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grund und Boden

Für die Prüfung der Grundstücke wurden die von der Stadtkämmerei vorgelegten Unterlagen/Listen mit Auswertungen der ALKIS-Daten aus GeonlineWebGIS mit Stand Oktober 2019 abgeglichen. Ergänzend hierzu ist ein weiterer umfangreicherer Datenabgleich mit Auswertungslisten mit Stand vom Juli 2017/Juli 2018 durchgeführt worden, um festzustellen, welche Veränderungen seit der ursprünglichen Bearbeitung in 2015 eingetreten sind und ob diese Veränderungen im Rahmen der Bewertung berücksichtigt wurden. Die Prüfung der Bewertung einzelner Flurstücke wurde anhand von Stichproben getrennt nach Stadtteilen auf der Grundlage von vorliegenden Kaufverträgen und anderer einschlägiger Unterlagen nachvollzogen. Im Rahmen der Prüfung war unter anderem festzustellen, dass die zur Prüfung vorgelegten Auflistungen mit dem Datenbestand der ALKIS-Daten in einer größeren Anzahl von Fällen differierten und in einzelnen Fällen teilweise Doppelerfassungen vorlagen. Grundstücksgößen waren teilweise abweichend wiedergegeben. Teilweise waren Abweichungen bei registrierten Nutzungsarten festzustellen oder ist die Bildung von fiktiven Teilgrundstücken für verschiedene Nutzungsarten unterblieben. In wenigen Fällen sind Bewertungen mit Pauschalwerten anstelle vorliegender AHK-Werte aus Grundstückskaufverträgen vorgenommen worden.

Gebäude

Bei der Prüfung der Gebäude wurde zunächst die Anzahl der Gebäude mit dem Versicherungsschein zur Gebäudeversicherung abgeglichen. Im einem weiteren Schritt wurden stichprobenhaft verschiedene Gebäude ausgewählt und die Bewertung nachvollzogen. In einzelnen Fällen war ein unterschiedlicher Abschreibungsbeginn zwischen Gebäude und zugehöriger Außenanlage/zuzuordnendem Sonderposten, bzw. die Neuberechnung der Restnutzungsdauer, die Aufteilung anteiliger Kosten und Bewertungsansätze zu hinterfragen.

Sportanlagen/Sportplätze

Bei der Prüfung wurden die zur Prüfung vorgelegten Auflistungen mit der Anlagenbuchhaltung (kameral und doppisch) abgeglichen und Buchungsvorgänge der letzten 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag anhand von Sachkontenauswertungen und Beleg-Sichtungen auf eine Übernahme in die Bewertung überprüft. Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass 4 Bolzplätze und ein Parkplatz noch der Bewertung zuzuführen waren. Darüber hinaus sind beim Abgleich der doppischen und kameralen Anlagenbuchhaltung Abweichungen aufgefallen, die nicht nachvollziehbar dokumentiert waren. In einzelnen Fällen war die

Kontenzuordnung einzelner Anlagegüter zu hinterfragen und zu klären, warum Kosten nicht in die Bewertung einbezogen wurden.

Spielplätze

In einem ersten Schritt wurde bei der Prüfung die Anzahl der Spielplätze mit einer Auswertung aus WebGIS und einer Aufstellung von Amt 65 „Spielplätze in Winnenden“, Stand Mai 2018 verglichen. Danach erfolgte ein Abgleich der Bewertung der aktivierten Spielgeräte mit den Buchungen in der Finanzbuchhaltung der Jahre 2012 – 2017. Im Zuge der Prüfung wurde ergänzend auf die Bewertung des jeweilig zugehörigen Grund und Bodens geachtet, um festzustellen, ob dieser entsprechend der eigentlichen Nutzung bewertet wurde. In einem Fall war die zu Grunde gelegte Abschreibungsdauer zu hinterfragen. Zwei Plätze waren ergänzend in die Bewertung aufzunehmen. In mehreren Fällen war die Bewertung des Aufwuchses auf Grund abweichend festgestellter Flächen zu korrigieren. In einzelnen Fällen wurden Hinweise auf die Bildung fiktiver Teilgrundstücke und die ordnungsgemäße Kontenzuordnung gegeben. In fünf Fällen war die Bewertung des zugehörigen Grund- und Bodens abzuändern.

Außenbereiche

Die Außenanlagen der Kindergärten waren bereits kameral bewertet. Die Bewertung der Außenanlagen der Schulen und sonstigen Gebäude erfolgte anhand von Pauschalwerten. Die Bewertung der Außenanlagen wurde im Wege der Stichprobe nachvollzogen. In einem Fall war ein unentgeltlicher Zugang festzustellen, für den auf der Passivseite noch ein Sonderposten zu bilden war.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Grund und Boden

Auf die Ausführungen unter 1.2.2 wird verwiesen. Im Rahmen der geprüften Stichproben waren in Einzelfällen auch Korrekturen bei einzelnen Flurstücken vorzunehmen. In einem Fall lag eine Doppelerfassung vor. In zwei Fällen ist der Wertermittlung ein fehlerhafter Erfahrungswert zu Grunde gelegt worden. In einem weiteren Fall sind bei Umbuchungen einzelner Flurstücke im Rahmen der Umkontierung versehentlich Null-Werte anstelle der eigentlichen Werte mitgegeben worden.

Brücken

Zunächst wurde auch hier die Anzahl der Brücken mit den von Amt 65 angeforderten Listen auf Vollständigkeit abgeglichen. Die Bewertung erfolgte anhand von AHK aus den Brückenbauwerksbüchern oder anhand von Erfahrungswerten entsprechend den Vorgaben im Bilanzierungsleitfaden. Die Bewertung wurde in Stichproben nachvollzogen. Im Rahmen der Prüfung waren teilweise Abweichungen in der Anzahl und Bezeichnung der Brücken in den zur Prüfung vorgelegten Aufstellungen von Amt 20 und Amt 65 festzustellen.

Sonstige Ingenieurbauwerke

Die Bewertung erfolgte, bis auf ein Erdbecken, mit Pauschalwerten. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass teilweise Doppelbewertungen vorlagen und noch weitere Treppenanlagen und eine Unterführung einer Bewertung zuzuführen waren. Die Bewertungen wurden in Stichproben nachvollzogen.

Abwasserbeseitigung

Die Anlagegüter der Abwasserbeseitigung wurden mit den Werten aus der kameralen Anlagenbuchhaltung übernommen. Eine vertiefende Prüfung erfolgte nicht. Bei der Prüfung war festzustellen, dass in der Anlagenbuchhaltung teilweise sehr unterschiedliche Abschreibungszeiten hinterlegt sind. In Absprache mit Amt 20 und BBH erfolgte für die Eröffnungsbilanz keine Angleichung und Veränderung der Abschreibungsdauern. Bei der künftigen Aufnahme neuer Anlagegüter soll verstärkt auf einheitliche Nutzungsdauern geachtet werden.

Straßen und Wege

Die Bewertung der Straßen erfolgte auf der Grundlage einer Befahrung aller Straßen, Wege und befestigten Feldwege durch die hiermit beauftragte Firma GSA. Mit Hilfe eines speziellen Vermessungsfahrzeugs wurden die Grunddaten aller Straßen, Wege und Feldwege in Winnenden erfasst und für die Bewertung aufbereitet; einschließlich deren Beschaffenheit und Zustand. Anhand dieser Daten wurde ein fiktives Herstellungsjahr ermittelt und so eine Restnutzungsdauer errechnet. Die Bewertung erfolgte mit den im Bilanzierungsleitfaden vorgesehenen Pauschalsätzen unter Berücksichtigung der vorgenommenen Straßen-/Wege-Kategorisierung und der jeweils ermittelten Restnutzungsdauer. In einem ersten Schritt wurde die Vorgehensweise der Firma GSA nachvollzogen. Hierfür wurden Stichproben gezogen (Berechnung AHK, Rückindizierung der Erfahrungswerte) und die Vollständigkeit überprüft, indem die Bewertungsliste von GSA mit einem vorliegenden Straßenverzeichnis abgeglichen wurde. Mit Unterstützung von Amt 65 wurden die in der Liste von GSA aufgeführten Straßenflächen in Stichproben mit den im Straßenunterhaltungs-Programm ROSY gespeicherten Straßenflächen abgeglichen. Darüber hinaus wurden die AHK der seit 2012 neu hergestellten Straßen mit den Daten aus der Finanzbuchhaltung abgeglichen und die Berechnung und Aufteilung der Kosten nachvollzogen. In die Überprüfung wurde auch die Bewertung der Feldwege einbezogen. Hierfür wurden in Stichproben die Bewertungsgrundlagen mit den Daten in WebGIS abgeglichen. Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass die Aufnahme verschiedener Wege/Straßen unterblieben ist (insgesamt 16 Wege/Straßen). Diese wurden im Nachgang von GSA befahren und in die Bewertung aufgenommen.

Plätze, Parkplätze

Für die Prüfung der Vollständigkeit wurde eine Auswertung aus WebGIS mit der Nutzungsart Plätze/Parkplätze erstellt und diese mit den Bewertungsunterlagen abgeglichen. Darüber hinaus sind die Platzflächen stichprobenhaft mit den Flächen in WebGIS abgeglichen und die Bewertung nachvollzogen worden. Im Rahmen dessen wurde auch geprüft, ob die Bewertung des Grund und Bodens entsprechend dem zugehörigen Aufbau erfolgte und in Abgrenzung zur Bewertung der Straßenflächen gegebenenfalls eine Doppelerfassung vorliegt. In einem Fall lag eine Doppelerfassung vor, die zu korrigieren war. Teilweise waren Flächen einer Neubewertung zuzuführen.

Buswartehäuschen

Hier wurde die von Amt 20 vorgelegte Liste aller bewerteten Buswartehäuschen mit einer von Amt 65 angeforderten Liste und den Daten in WebGIS abgeglichen und die Bewertung mit den Buchungen in der Finanzbuchhaltung abgestimmt. Die Dokumentation der zu Grunde gelegten Nutzungsdauern war nachzuarbeiten. In einem Fall ist eine Bewertung vorgenommen worden, obwohl, das Anlagegut nicht mehr vorhanden war. Teilweise waren Bewertungsansätze zu hinterfragen.

Straßenbeleuchtung

Die Prüfung der Bewertung der Straßenbeleuchtung erfolgte begleitend zur Bewertung durch BBH. Es wurde entschieden die Straßenbeleuchtung nur zu bewerten, wenn alle Komponenten der Stadt gehören oder Sonderlichtmasten realisiert wurden.

Hochwertiges Straßenzubehör

Bei der Prüfung wurde in einem ersten Schritt die Vollständigkeit des hochwertigen Straßenzubehörs mit Amt 32 abgestimmt. In weiteren Verlauf erfolgte eine Gegenprüfung anhand von Sachkontenauszügen aus der Finanzbuchhaltung und vorliegender Buchungsbelege. Bei den Anlagegütern der Geschwindigkeitstafeln war der Anschaffungszeitpunkt zu korrigieren.

Wasserbauliche Anlagen

Hierunter fallen u. a. Regenrückhaltebecken, die bereits bei den sonstigen Ingenieurbauten bewertet und geprüft wurden. Im Rahmen der Bewertung durch BBH wurden noch zwei weitere Regenrückhaltebecken (in Baach und im Wohngebiet Arkadien) einbezogen. Die Bewertung wurde begleitend überprüft.

Brunnen

Die zur Prüfung vorgelegte Auflistung an Brunnenanlagen wurde auf Vollständigkeit und soweit möglich hinsichtlich der vorgenommenen Bewertung nach Schätzwerten von Amt 65 auf Plausibilität geprüft. Die Brunnenfiguren waren hiervon ausgenommen, da diese bereits im Rahmen der Kunstwerke bewertet wurden. In einem Fall war der zu Grunde gelegte Herstellungszeitpunkt zu korrigieren.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund

Für diese Bilanzposition wurden keine Unterlagen zur Prüfung vorgelegt. Aus der kameralen Anlagenbuchhaltung wurden zwei Anlagegüter übernommen. Im Rahmen der Bewertung und Prüfung der Sportanlagen wurde festgestellt, dass sich der Bolzplatz Hanweiler auch auf fremden Grund und Boden befindet. Der Bolzplatz wurde daher als Bau auf fremden Grund in die Bewertung ergänzend aufgenommen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Prüfung erfolgte durch einen Abgleich mit bereits beim RPA vorliegenden Listen an städtischen Kunstwerken und einem Abgleich mit den Buchungen in der Finanzbuchhaltung. In einem Fall war eine Doppelbewertung festzustellen. Teilweise ist eine Bewertung mit AHK unterblieben, obwohl Rechnungen hierfür vorlagen. In einzelnen Fällen waren noch Anschaffungsnebenkosten mit in die Bewertung aufzunehmen und auf Grund unentgeltlichen Zugangs teilweise noch entsprechende Sonderposten aufzunehmen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Ein Großteil der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge war bereits kameral bewertet. Hier wurde im Rahmen der Prüfung abgeglichen, ob alle Güter in die doppische Anlagenbuchhaltung übernommen wurden und ggf. vorliegende Abweichungen begründet sind. In diesem Zuge erfolgte auch eine Abstimmung mit vorliegenden Inventurlisten. Darüber hinaus wurden die entsprechenden Haushaltsstellen der Jahre 2012 – 2017 in der Finanzbuchhaltung überprüft, ob eine Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung erfolgt ist. Auf die Ausführungen unter Ziffer 1.1 wird ergänzend verwiesen.

1.2.8 Vorräte

Hier wurde neben dem Wertansatz für Streusalz die Bewertung für den Heizölvorrat überprüft, indem die vorgelegten Aufstellungen mit den Rechnungen in der Finanzbuchhaltung abgeglichen und die Berechnung nachvollzogen wurde. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Heizölvorräte der Zipfelbachkläranlage nicht in die Bewertung aufgenommen waren.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Anlagen im Bau wurden aus der kameralen Anlagenbuchhaltung übernommen. Im Rahmen der Prüfung wurde bei den Ämtern abgefragt, ob noch weitere Anlagen im Bau zu berücksichtigen sind. Die ausgewiesenen Anlagen im Bau wurden auf ihre Berechtigung zum Bilanzstichtag hin überprüft. In einigen Fällen war festzustellen, dass ausgewiesene Anlagen im Bau bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätten aktiviert werden müssen. Diese wurden zum Bilanzstichtag bei den jeweiligen Anlagegütern neu eingebucht. In diesem Zusammenhang ist noch zu klären, inwieweit bislang unterbliebene Abschreibungen im Rahmen der Gebührenkalkulation nachgeholt werden können. Zu einzelnen Anlagen im Bau wurden Hinweise gegeben,

dass diese zwischenzeitlich keine Berechtigung mehr haben und in der Folge auszubuchen sind. In zwei weiteren Fällen waren Anlagen im Bau zum Bilanzstichtag neu aufzunehmen.

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

1.3.3 Sondervermögen

1.3.4 Ausleihungen

Die Bewertungsansätze für die oben genannten Bilanzpositionen wurden entsprechend den auf Jahresende 2017 festgestellten Werten richtig übernommen. Im Rahmen der Prüfung war teilweise auf eine korrekte Kontenzuordnung hinzuweisen und wurden Prüfungsanmerkungen zur Höhe und zum Ausweis der Stiftungsgelder der Hinger-Stiftung und bestehender Instandhaltungsrücklagen gegeben.

1.3.5 Wertpapiere

Die Werte der Spareinlagen waren zunächst bei den liquiden Mitteln ausgewiesen und mussten entsprechend dem geltenden Produkt- und Kontenrahmen auf den Bilanzposten Wertpapiere umkontiert werden.

1.3.6 Öffentlich – rechtliche Forderungen aus Transferleistungen

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Die Übernahme der Kassenreste aus dem kameralen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge 2017 in das doppelte Rechnungsjahr 2018 ist anhand von Auswertungen aus der kameralen und doppelten Finanzbuchhaltung überprüft worden. Die Überprüfung gestaltete sich sehr zeitintensiv und aufwendig, da zum Prüfungszeitpunkt keine konkrete Überleitungstabelle vorlag und seitens des Dienstleisters der Finanzbuchhaltungssoftware keine vernünftige Unterstützung zu erhalten war. Hierüber wurde ein gesonderter Prüfungsteilbericht erstellt. Im Rahmen der Prüfung wurde seitens des RPA darauf hingewirkt, dass mit abschließender Gesamtdokumentation eine konkrete Überleitungstabelle für Zwecke der überörtlichen Prüfung zur Verfügung steht. Ganz grundsätzlich ist angezeigt, die aufgenommenen Forderungen im Rahmen der kommenden Jahresabschlüsse einer kritischen Überprüfung hinsichtlich der Werthaltigkeit der Forderungen (Bonität, Ausfallrisiko) zu unterziehen. Dies wurde im Zuge der Prüfung zugesagt.

Ergänzend zu den übernommenen kameralen Kassenresten sind auf Veranlassung des RPAs Ansätze für noch bestehende landwirtschaftliche Stundungsfälle aufgenommen worden. Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte hierzu eine Schwerpunktprüfung mit separatem Prüfungsteilbericht.

1.3.8 Liquide Mittel

Die Übernahme der liquiden Mittelstände wurden anhand vorliegender Kassenabschlussunterlagen überprüft.

2. Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten wurde die Baumaßnahme am Henry-Dujol-Kreisel und Supportkosten für einen Server aktiviert. Im Rahmen der abschließenden Prüfung waren teilweise Doppelbuchungen festzustellen, die zu korrigieren waren.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Nach GR-Beschluss vom 28.04.2020 hat der Gemeinderat von seinem Wahlrecht nach den §§ 62 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO Gebrauch gemacht, so dass auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz – bis auf die Zuschüssen an den ZAB – verzichtet wurde. Der ursprünglich zur Prüfung vorgelegte Ansatz des Sonderpostens an den ZAB war zu hoch und darüber hinaus doppelt eingebucht. Die Bewertungsansätze und die Kontenzuordnung waren insofern zu ändern. Im Rahmen der Prüfung geleisteter Investitionszuschüsse wurden noch Hinweise zur Korrektur von Sonderposten für ursprünglich vorgesehene Ansätze für geleistete Zuschüsse an den SV Breuningsweiler (Anbau an alte Halle) und an den Bürgerverein Höfen (Aussegnungshalle) gegeben. Die Anlagegüter waren bereits vor Eröffnungsbilanzstichtag wieder an die Stadt rückübertragen worden, so dass mit Bildung eine Doppelbewertung gegeben gewesen wäre.

3. Nettoposition

Ein Fehlbetrag aus 2017 liegt nicht vor.

Passivseite

1. Eigenkapital, Rücklagen, Fehlbeträge
Rechnerische Größe.

2. Sonderposten

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse, Investitionsbeiträge, Spenden oder sonstige unentgeltliche Vermögenserwerbe dargestellt.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Investitionszuweisungen allgemein

Bei der Prüfung wurden die von Amt 20 vorgelegten Listen mit der Anlagenbuchhaltung doppisch und kameral abgeglichen. Außerdem wurden Finanz+ - Auswertungen der Jahre 2006 – 2017 erstellt und abgeglichen, ob die eingegangenen Zuwendungen in der Anlagenbuchhaltung zutreffend erfasst sind. Insbesondere wurde auch darauf geachtet, ob die Anlagegüter mit dem entsprechenden Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung verknüpft sind und ob die Nutzungsdauern der jeweiligen Anlagegüter mit denen der Sonderposten gleichlaufend sind. In verschiedenen Fällen war in der Anlagenbuchhaltung keine Verknüpfung zum jeweiligen Sonderposten enthalten und waren Restnutzungs-/Abschreibungsdauern anzupassen. In einzelnen Fällen waren Zuwendungen noch nicht enthalten und mussten neu aufgenommen werden.

Investitionszuweisungen im Rahmen der Sanierungsgebiete

Für die im Bereich der Sanierungsgebiete zu bildenden Sonderposten wurde eine vertiefte Prüfung durchgeführt, da nach den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen insbesondere maßnahmenbezogene, investive Zuwendungen keinen oder teilweise fehlerhaft Eingang in die Aufnahme von Sonderposten gefunden haben. Seitens BBH wurden im Wesentlichen ursprünglich nur die im Rahmen der Sanierung geförderten Grunderwerbe in die Bewertung einbezogen. Gründe hierfür waren neben der teilweise unübersichtlichen Datenlage insbesondere auch die Schwierigkeit abgrenzbarer geförderter Anlagegüter und eine teilweise fehlende konkrete Zuordnung von Sonderposten auf einzelne Anlagegüter. Aus Anlass der Prüfung wurden mit Blick auf die Entlastungswirkung der Auflösung von Sonderposten für künftige Haushaltsausgleiche letztlich verschiedene Maßnahmen ergänzend aufgenommen, auch wenn teilweise

keine Zuordnung zu einem konkret aktivierten Anlagegut möglich war. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Bewertungssachverhalte durch die Stadtkämmerei und BBH sind ungeachtet vorliegender Prüfungsbemerkungen allerdings zunächst versehentlich auch Sonderposten in nicht unerheblichem Umfang für Zuweisungen gebildet und eingebucht worden, die nicht die Stadt betreffen oder die nicht für bei der Stadt zu aktivierende Anlagegüter gewährt wurden. Diese Bewertungssachverhalte sind noch bis kurz vor Abschluss der Aufstellungsarbeiten korrigiert und eingearbeitet worden. Vereinzelt sind im Bereich Sanierung noch Prüfungsfragen-/anmerkungen zu Bewertungsgrunddaten, zur Objektzuordnung und zu bislang bereits kameral erfassten Sonderposten offen, die im Nachgang zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch nachzuarbeiten sind. Eine wesentliche Veränderung bislang aufgenommener Bilanzwerte ist hierbei nicht zu erwarten und wird in der Regel nur eine Verschiebung zwischen den in den Bilanzpositionen 1.1.1 „Basiskapital“ und 2.1 „Sonderposten für Investitionszuweisungen“ ausgewiesenen Werte betreffen. Im Rahmen der Nacharbeiten ist in der Anlagenbuchhaltung darauf zu achten – soweit möglich – eine Verknüpfung gebildeter Sonderposten mit konkreten Anlagegütern vorzunehmen.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Bei der Prüfung der Erschließungsbeiträge wurden Stichproben ausgewählt und diese vertiefend überprüft, ob die Erschließungsbeiträge korrekt berechnet wurden und die entsprechenden Daten mit denen aus den Bebauungsplänen übereinstimmen. Anhand der vorliegenden Stadtpläne und weiteren Unterlagen wurde nachvollzogen, ob Straßen bereits vor 1960 vorhanden waren und somit richtigerweise keine Erschließungsbeiträge gebildet wurden. Zur Prüfung der Vollständigkeit wurde von Amt 60 eine Liste aller Erschließungsverträge angefordert und diese mit den gebildeten Sonderposten abgeglichen. Insbesondere wurde auch geprüft, ob Grunderwerbskosten für in eine Erschließung eingebrachte Grundstücke im Rahmen der Bildung der Sonderposten einbezogen wurden und ob die Sonderposten für Flurstücke, die vorab in einer Umlegung waren, korrekt berechnet wurden. Im Rahmen der Prüfung waren 2 Erschließungsverträge festzustellen, die in der Bewertung nicht berücksichtigt waren; die Bewertung wurde im Nachgang angepasst und entsprechende Sonderposten gebildet.

2.3 Sonderposten für Sonstiges (unentgeltlicher Erwerb, Spenden und Umlegungen)

Geprüft wurde, ob alle eingegangenen Spenden in der Anlagenbuchhaltung erfasst sind. Darüber hinaus wurde bereits im Wege der sonstigen Prüfung, insbesondere auch im Zuge der Grundstücksbewertung und der Bewertung der Kunstwerke darauf geachtet, ob bei einem unentgeltlichen Erwerb ein entsprechender Sonderposten gebildet wurde. Im Bereich der Umlegungen wurden 7 Stichproben ausgewählt und überprüft, ob die in den Umlegungsakten enthalten Daten in die Bewertung richtig übernommen wurden. Im Bereich der Umlegungen erfolgte von BBH nochmals eine Bewertung und Abänderung der Daten. Der Bewertungsprozess wurde begleitend geprüft und dabei die Berechnungsgrundlagen regelmäßig hinterfragt. In Einzelfällen sind investive Spenden nicht oder unter der falschen Bilanzposition aufgenommen worden. Teilweise waren in der Anlagenbuchhaltung keine Verknüpfungen zwischen Anlagegut und Sonderposten oder aber auch unterschiedliche Restnutzungsdauern festzustellen. Im Rahmen der Bewertung der Schulkostenbeteiligungen war ein Formelfehler bei der Ermittlung der Restnutzungsdauern festzustellen. In einzelnen Umlegungsfällen waren Flurstücke in zwei oder mehrere Umlegungen einbezogen, was zu einem höheren Sonderposten wie der jeweils bezogene Wert der Anlagegüter geführt hätte. Die Bewertungen waren insoweit anzupassen.

3. Rückstellungen

Die zur Prüfung vorgelegten Rückstellungen für Altersteilzeit waren fehlerhaft ermittelt und mussten korrigiert werden. Die Überprüfung und Feststellung der Werte erfolgten durch das Rechnungsprüfungsamt auf der Basis von Auswertungen aus DVV-Personal und wurden durch Amt 10 verifiziert. Der Ansatz an Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen der Abwasserbeseitigung entspricht den zur Prüfung vorgelegten Gebührenkalkulationsunterlagen.

4. Verbindlichkeiten

Auf die Ausführungen bei Ziffer 1.3.6 und 1.3.7 wird verwiesen. Auf Veranlassung des RPAs wurden ergänzend noch Verbindlichkeiten aus bestehenden Mietkautionskonten aufgenommen.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten für die Spende Amoklauf entspricht dem Stand der kameralen Jahresrechnung auf Ende des Rechnungsjahres 2017. Die Aufstellungen für den Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren wurden auf Plausibilität und rechnerische Richtigkeit hin überprüft und mit den beim RPA verfügbaren Unterlagen zur Datengrundlage abgeglichen. Die Berechnungstabellen waren in wenigen Teilbereichen sowohl hinsichtlich der Grunddaten (Gebührensätze) und hinterlegten Formeln zur Ermittlung des Bewertungsansatzes zu korrigieren.

D. Leitfaden Bilanzierung Stadtverwaltung Winnenden

Im Rahmen der Durchsicht des Bilanzierungsleitfadens waren nur geringfügige, überwiegend redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

E. Erstellungsbericht BBH

Neben diversen redaktionellen Änderungen/Änderungsvorschlägen waren zum Erstellungsbericht noch folgende Prüfungsanmerkungen zu treffen: Die Bilanzwerte der vorhandenen Sparbücher waren im Erstellungsbericht noch bei den liquiden Mitteln ausgewiesen. Nach dem gültigen Kontenrahmen hat der Ausweis bei den Wertpapieren zu erfolgen. Die in Anlage 3/1 aufgelisteten Bürgschaftsverpflichtungen mit Stand zur Eröffnungsbilanz konnten auf Grund vorgelegter Auswertungen nachvollzogen werden. Der Ausweis in der Schuldenübersicht in Anlage 4/4 war zu korrigieren. Ursprünglich war hier ein Betrag von rund 202.000 € als Kassenkredit ausgewiesen, der überhaupt nicht vorlag. Vielmehr betreffen diese den Gesamtwert an Verbindlichkeiten. Die in Anlage 4/5 angeführte Übersicht über die Inanspruchnahme aus Verpflichtungsermächtigungen war fehlerhaft und wurde nach den Vorgaben des RPAs abgeändert.

F. Gesamtdokumentation

Das zur Gesamtdokumentation, insbesondere auch für Zwecke der überörtlichen Prüfung, aufgestellte Laufwerksverzeichnis sollte, soweit zwischenzeitlich nicht bereits erfolgt, um fehlende weitere einschlägige Bewertungsunterlagen, insbesondere auch für die Bilanzpositionen ergänzt werden, die nicht oder nur ansatzweise von BBH bearbeitet wurden. Für die aus Anlass der abschließenden Prüfung erforderlich gewordenen weiteren Korrekturbuchungen sind zur Vervollständigung noch endgültige Sachkontenauszüge und Auswertungen der Anlagenbuchhaltung der Dokumentation anzufügen.